

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

 Nummer 15.

Weimar.

23. Mai 1908.

 Inhalt: Stauffacherordnung vom 19. Mai 1908 zur Ausführung des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 Seite 211. — Inhaltsverzeichnis aus dem Verlags-Verzeichnis und dem Inhaltsverzeichnis für das Verlags-Verlag, Seite 213.

Ministerialverordnung

vom 19. Mai 1908

zur Ausführung des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908, R. G. Bl. S. 151.

[57] Zur Ausführung des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 R. G. Bl. S. 151 wird hierdurch folgendes verordnet:

§ 1.

Polizeibehörde ist der Gemeindevorstand und für Grundstücke, die einem Gemeindebezirk nicht angehören, die mit der Ausübung der Ortspolizei beauftragte Behörde. Untere Verwaltungsbehörde ist der Bezirksdirektor.

Höhere Verwaltungsbehörde ist das Staatsministerium, Departement des Innern.

§ 2.

Die Auflösung eines Vereins erfolgt durch den Bezirksausschuß.

Über den Rekurs gegen die Auflösungsverfügung entscheidet das Staatsministerium, Departement des Innern.

Über den Rekurs gegen die Verfügung, durch die eine Versammlung für aufgelöst erklärt wird, entscheidet der Bezirksausschuß.